

Die Stellung des Christen zum staatlichen Gehorsamseid.

(Im Auftrag der Theol. Arbeitsgemeinschaft, Göppingen
den Amtsbrüdern vorgelegt.)

1. Der Gehorsam des Christen gegen die Obrigkeit.

Der Christ ist zum Gehorsam gegen die Obrigkeit durch Gottes Gebot verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine ungleich stärkere und umfassendere als die Verpflichtung durch jedes Staatsgesetz, denn sie geschieht "um des Herrn willen" (1. Petr. 2, 13). Als "Knecht Gottes" (2, 16) dient der Christ der Obrigkeit, und darum "nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen" (Röm. 13, 5) und nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen Herren" (1. Petr. 2, 18).

Dieser Gehorsam geschieht in völliger Freiheit und unabhängig von allen Erwägungen politischer Klugheit oder persönlicher Zweckmässigkeit, unabhängig von jedem positiven oder negativen Urteil über die jeweils Regierenden. Der Christ hat die Freiheit zu diesem Gehorsam, weil er jeder Obrigkeit gegenüber sprechen kann wie Jesus zu Pilatus: "Du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht wäre von oben herab gegeben" (Joh. 19, 11). Er weiss sich auch da, wo er als Bürger seines irdischen Vaterlandes dessen Gesetzen gehorcht, in Gottes Welt und in Gottes Hand.

Gott hat der Obrigkeit einen ganz bestimmten Auftrag gegeben. Sie ist "Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses tut" (Röm. 13, 4); darum lehren auch die Bekenntnisschriften unserer Kirche, "quod legitima ordinationes civiles sint bona opera Dei" (C.A. XVI, vgl. Apol. XVI). Weil Gott durch diese Ordnung die ganze Welt bis zum Anbruch seines Reiches erhalten will, gilt Röm. 13, 1 ff.: "Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne Gott; wo aber Obrigkeit ist, da ist sie von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzt, der widerstrebt Gottes Ordnung." Dieses Wort hat nichts zu tun mit jenem allgemein anerkannten Grundsatz des Staatsrechtes, dass jede Obrigkeit, die sich durchsetzt und die Macht im Staat errungen hat, geltendes Recht schaffen und Gehorsam verlangen kann. Es will keineswegs eine göttliche Bestätigung für den jeweiligen politischen Erfolg oder Misserfolg geben, sondern will einfach sagen, dass der Christ, unbeirrt durch den Wechsel der Personen und Formen der jeweiligen Obrigkeit dem von Gott zu seinem Heil eingesetzten und nicht ohne Gottes unerforschliche Weisheit gerade so und nicht anders besetzten Amt der Obrigkeit Gehorsam schuldet.

Wo der Staat seinen göttlichen Auftrag überschreitet, haben Pflicht und Freiheit zum Gehorsam ihre Grenze. Dieser Fall tritt dort ein, wo der Staat von der Kirche oder vom Einzelnen eine Tat oder Haltung fordert, welche die Verleugnung des Glaubens an die allseinschlagende Offenbarung Gottes in Christo Jesu zur Voraussetzung hat. "Die Seele steht nicht in Kaisers Gewalt" (Luther).

Dabei muss in der heutigen Lage ausdrücklich gesagt werden, dass die Kirche aus dieser Begrenzung des staatlichen Auftrags kein Recht zu einem "Kulturkampf" ableiten darf, d.h. das Recht, dem staatlichen Kulturwillen durch ein eigenes "christliches Kulturprogramm" Konkurrenz zu machen (in Erziehung, Wissenschaft, Wohlfahrt, Recht usw.). Wo der Staat nicht auf Grund des christlichen Glaubens von Obrigkeit und Untertanen der Kirche solche Aufgaben freiwillig überträgt, darf sich die Kirche keines Machtmittels bedienen - und sei es auch nur des Druckes der öffentlichen Meinung - um kulturelle Positionen zu erlangen oder zu behaupten. Der Christ hat nicht nur Pflicht und Freiheit zum Gehorsam gegen alle Gesetze, die das staatliche, wirtschaftliche und privatrechtliche Leben ordnen, ferner zum

Lebenseinsatz, der zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Landes gefordert ist, sondern er hat seine Freiheit zu Dienst und Selbstverleugnung auch zu bewiesen durch fördernde Mitarbeit an der durch die staatliche Gesetzgebung erstrebten Willensbildung in Hinsicht auf soziale, geistige und körperliche Erziehung (Gemeinnutz, Fleiss, Ehrlichkeit, Sauberkeit, Rechtssicherheit, Disziplin usw.).

Verlangt der Staat über diese Verpflichtung zur Mitarbeit hinaus vom Christen eine gläubige, d.h. die Bejahung unbedingter Geltung einschliessende Anerkennung heidnischer Prinzipien, mit welchen ein bestimmter staatlicher Kulturwille zu rechtfertigen versucht wird, so hat der Christ diese Forderung durch offenes Zeugnis zurückzuweisen, ebenso wie er diesen Kulturwillen selbst nicht summarisch bejahen kann, sondern verpflichtet ist, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine von ihm geforderte Zustimmung die Anerkennung jener Prinzipien einschliesst und dadurch der Gehorsam gegen den offenbaren Gotteswillen, wie er in der Heiligen Schrift bezeugt ist, verboten wird. Dieser Fall wäre insbesondere dann gegeben, wenn der Staat in Verkennung des Wesens der Kirche diese (als "Religionsgesellschaft" behandeln und als solche) zum Gegenstand seiner kulturellen Einflussphäre und Gesetzgebung machen würde.

Das könnte sich etwa in der Zumutung an die Kirche äussern, im Bekenntnis ihres Glaubens tolerant zu sein, andersgläubige Prediger in der Kirche zu dulden, die Kirche nach nichtevangelischen Grundsätzen zu ordnen, vom Staat aufgestellte neue Glaubenssätze in ihrer Verkündigung aufzunehmen (Glaube an Blut und Rasse, Leugnung der Erbsünde, Glaube an die Offenbarung Gottes in den Erfolgen oder Misserfolgen menschlicher Zielsetzungen, Annahme einer interkonfessionellen Weltanschauung o.ä.) oder in dem Verbot der freien Versammlung zu Predigt und Sakramentsverwaltung und christlicher Jugendunterweisung.

In diesen Fällen hat die Obrigkeit ihren göttlichen Auftrag überschritten. Der Christ kann dann seinen Gehorsam und die Anerkennung des Amtes der Obrigkeit nur noch darin betätigen, dass er die Zustimmung verweigert und die etwaigen Folgen mit gutem Gewissen trägt. Die Pflicht zu diesem leidenden Gehorsam gilt für den Christen ohne Einschränkung, dagegen darf er sich zu einem unbeschränkten aktiven Gehorsam, d.h. zu einer unbedingten Befolgung aller Gebote keinesfalls verpflichten.

Diese Stellung des Christen zur Obrigkeit vollendet und erfüllt sich in der Fürbitte, die nach 1.Tim.2,1 ff. "für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit" zu geschehen hat, und in der ganzen Schrift allezeit für Obrigkeit und Volk vollzogen wird (2.Mose 32, 32; Jer.29, 7; Röm.10,1).

2. Der Christ und der Eid.

Weil der Christ sich in seinem Gewissen vor Gott gebunden weiss, kennt er an sich und für sich eine feierliche Verpflichtung durch Schwur und Eid nicht: "Ich aber sage euch, dass ihr allerdinge nicht schwören sollt Eure Rede aber sei: Ja ja, nein nein, was darüber ist, das ist vom Übel" (Matth.5, 35,37). Ebenso Jak.5,12: "Vor allen Dingen aber, meine Brüder, schwöret nicht, weder bei dem Himmel, noch bei der Erde, noch mit keinem anderen Eid ...". Für den Christen besteht der Unterschied zwischen einer beschworenen und darum zuverlässigen und einer nicht beschworenen und darum unzuverlässigen Verpflichtung nicht. Das Gesetz Christi verlangt, die Heilighaltung der Wahrheit in einer solchen Weise, dass schon die Tatsache des Schwörens als solche Ungehorsam verrät. Dass geschworen wird, ist eine durch die Sünde bedingte Gewohnheit der Welt, die keinen Platz hat in der Ordnung, unter die der Herr des kommenden Gottesreiches das ganze Leben der Seinen stellt.

Nun verlangt aber der Staat um der menschlichen Unzuverlässigkeit willen einen Eid und der Christ muss sich diese Anzweiflung seiner Wahrhaftigkeit so gut wie jeder andere gefallen lassen. Er kann sich also nicht einfach, wie es die Schwärmer tun, darauf berufen, dass er in einer Ordnung lebt, in der das Evangelium als Gesetz ihm generell die Eidesleistung als solche verbiete. Er kann aber ebenso wenig sich dadurch von der Forderung des Evangeliums dispensieren, dass er die Verantwortung für die Eidesleistung der Obrigkeit zuschiebt, die den Eid von ihm verlangt. Hier wäre auch zu fragen, ob Luther es biblisch begründen kann, wenn er das Schwörenlassen unter die Funktionen der Obrigkeit rechnet, welche dieselbe zu Recht ausübt kraft ihres Amtes, in dem sie nur das Gesetz vollstrecken und sich qua weltliche Obrigkeit nicht vom Evangelium leiten lassen muss. Diese wie andere Aussagen Luthers selbst und noch viel mehr des "Luthertums" über die Stellung des Christen zu den weltlichen Ordnungen stammen nicht aus der Bibel, sondern haben ihren Grund darin, dass er - übrigens ebenso wie Calvin - an der Konzeption von den beiden Reichen festhält, die in dem einen corpus christianum zusammenbestehen, wie sie in der Kirchengeschichte seit Konstantin sich entwickelt hat. Die Folge dieser Konzeption von den beiden Reichen oder den beiden Gewalten ist, dass die Obrigkeit als solche vor dem Evangelium gleichsam in Sicherheit gebracht wird und in ihrem Amt trotzdem gerechtfertigt wird, weil sie es unmittelbar von Gott hat. Für den einzelnen Christen bedeutet das, dass er aus der Verantwortung entlassen wird, unter welche die Forderung des Evangeliums ihn stellt; er hat nur zu gehorchen und die Obrigkeit hat das, was sie von ihm verlangt, selbst vor Gott zu verantworten.

Die Bibel kennt dieses, Welt und Kirche umfassende corpus Christianum nicht; sie weiss nur, dass ta panta in Christo synsteken (Kol.1, 17), dass also im Glauben und für den Glauben alle exousiai und archai dem Herrschaftsbereich Christi unterworfen und eingeordnet sind. Diese Ordnung lässt sich nicht in einem System stabilisieren, das auch ausserhalb des Glaubens an sich gültig wäre, dass also dem Reich Christi das Reich der Welt in einer unmittelbar zu Gott seienden Selbstständigkeit und Eigengesetzlichkeit gegenüberstünde. Vielmehr lebt die Welt in ihrem ganzen Bereich ausschliesslich von dem Gericht und der Verheissung des Wortes Gottes in Christus, das die Kirche der Welt verkündigt als die göttliche anoche. Und der Christ bekommt aus diesem Wissen um die anoche Gottes die Freiheit zum Dienst an dieser Welt und kann diesen freien Dienst nur betätigen in der ganzen Positivität des Wartens auf die Parousie Christi.

Für den Gehorsam des Christen gegenüber der Obrigkeit im konkreten Fall bedeutet das, dass er niemals in dem Gebot der Obrigkeit als solcher unmittelbar Gottes Willen erkennen kann, dem unbedingt zu gehorchen wäre. Die exousiai hyperchousai von Röm.13 sind leiturgoi theou nicht an sich, sondern als tetagmenai in die diatage Gottes, in ihrem Unterworfen- und Eingeordnetsein in die durch Christus hergestellte ordination, die Ausrichtung der Gewalten auf das Werk Christi, welche diese dem Bereich eines Demiurgen entnimmt. Es gibt hier kein summarisches Urteil, dass eine Obrigkeit sich in dieser Ordnung stehend weiss oder nicht, und ihr deshalb summarisch zu gehorchen wäre oder nicht. Das Handeln des Christen der Obrigkeit gegenüber muss dieser diese ordination Gottes bezeugen, weshalb der Christ sich jedem konkreten Gebot der Obrigkeit gegenüber fragen muss, ob hier dieses Bezeugen durch Gehorsam oder etwa durch Ungehorsam geschehen muss. Diese Verantwortung kann dem Christen durch nichts und durch niemand abgenommen werden.

Für die Eidesfrage bedeutet das, dass der Christ nicht einfach generell den von der Obrigkeit geforderten Eid leisten kann, sondern sich in jedem konkreten Fall fragen muss, ob er sich hier die Anzweif-

lung seiner Wahrhaftigkeit gefallen lassen und darum in der Solidarität der Schuld mitschwören muss, also hier die Konsequenz der Sünde um seiner eigenen Sünde willen auf sich nehmen muss. Das wird etwa beim Zeugniseid im allgemeinen ohne weiteres der Fall sein. Beim staatlichen Gehorsamseid wird die Frage wesentlich schwieriger sein. Der Christ verpflichtet sich hier nicht nur zum Gehorsam gegen ein bestimmtes Gebot, sondern gegen alle Anordnungen dieser bestimmten Obrigkeit. Nun kann er sich aber zu einem unbedingten, aktiven Gehorsam allen Geboten gegenüber, wie wir gesehen haben, keinesfalls verpflichten, da er sich die Möglichkeit des Bezeugens der christlichen Forderung durch Ungehorsam allen einzelnen Geboten gegenüber vorbehalten muss. Er kann also den Eid nur unter diesem Vorbehalt schwören. Er bringt mit seinem Eid zum Ausdruck, dass er den eigentlichen Grund seiner Gehorsamspflicht - und zwar gleichgültig, ob er unter ausdrücklicher Anrufung des Namens Gottes schwört, oder nicht - denn die Schwurformel selbst ist unwesentlich - abgesehen von allen staatsrechtlichen und politischen Gründen, in dem in der Heil. Schrift bezugten Gebot Gottes sieht, dass er dieses Werk in der Solidarität der Schuld auf sich nimmt und dass die ihn verpflichtende Obrigkeit ebenfalls vor diesem Gott Rechenschaft ablegen muss, und dass der von ihm verlangte Gehorsam in dem offenbaren Willen Gottes begrenzt ist.

Diese, im Wesen des vor Gott geschworenen Eides liegende Einschränkung für Obrigkeit und Untertanen kann nicht in Form eines "quantitativen Vorbehalts" einem "bloss weltlichen Eid" hinzugefügt werden, sondern sie ist als "qualitativer Vorbehalt" in jedem von ihm geschworenen Eid immer schon enthalten. Abzulehnen ist der Versuch, sich gegen eine Überforderung im Eid durch Hinzufügung eines "qualitativen Vorbehalts" zu sichern, sei es in der individualistischen Form ("soweit mein Gewissen es erlaubt"), sei es in der kirchenrechtlichen Form ("soweit es die Gesetze meiner Kirche erlauben"). Für beide Formen ist gemeinsam, dass sie für ein Teilgebiet des Handelns auf die christliche Begründung und Begrenzung verzichten, indem sie meinen, für dieses ohne Vorbehalt sich verpflichten zu dürfen. Dem entspricht dann der weitere Irrtum, dass man die Grenze des unstrittenen und deshalb zu sichernden Gebietes der Willkür der eigenen subjektiven oder kirchlichen Auslegung überlässt. Man will damit nicht den Totalitätsanspruch Gottes auf alles menschliche Handeln sichern, sondern nur die persönliche Gewissensfreiheit oder die kulturelle Einflussphäre einer Kirche gegenüber der Macht des Staates.

Wird nun durch die Form, in der ein Eid verlangt, oder durch die Auslegung, die einem Eid zuteil wird, jener "qualitative Vorbehalt" angetastet, so ist dem Christen damit das Ablegen und Halten eines solchen Eides unmöglich gemacht. Die Frage, ob man im konkreten Fall den Eid schwören kann, wird sich also an der Frage der Auslegung des Eides durch die Obrigkeit entscheiden.

3. Der Christ und die Auslegung des Eides.

Unsere Auffassung des Eides gilt für den Christen unabhängig davon, welche Bedeutung die ihn verpflichtende Obrigkeit ihm beilegt. Er kann nicht verlangen, dass die Obrigkeit seinen Glauben und damit seine Auffassung vom Eid teilt, da die Obrigkeit ein weltliches Amt ist, das Gott Christen und Nichtchristen überträgt. Er muss aber die Gewissheit haben, dass die Obrigkeit weiss, mit welcher Begründung und Begrenzung er schwört. Lässt sie ihn schwören, auch wenn sie selbst die Begründung anders versteht, so geht das auf ihre Verantwortung.

Warum kann der Christ auf diese Vergewisserung nicht verzichten? Der entscheidende und nicht genug zu betonende Grund ist der, dass andernfalls der Christ die ihm gebotene Bezeugung des Evangeliums der Obrigkeit gegenüber schuldig bleibt. Das wird immer wieder überschauen,

- wenn man, wie es leider üblich ist, die Eidesfrage immer nur unter dem Gesichtspunkt behandelt, wie man am leichtesten der Eidesforderung der Obrigkeit nachkommen und trotzdem sein Gewissen salvidieren kann.

Der klassische Fall für diese falsche Praxis ist die katholische Lehre vom Eid, wie sie der Codex juris canonici enthält: "Jusjurandum strictum est interpretandum secundum jus et secundum intentionem jurantis, aut, si hic dolo agit, secundum intentionem illius, cui juratur" (can. 1321). Dieser Grundsatz erlaubt es dem katholischen Christen, jeden vom Staat geforderten Eid zu schwören, ohne einen Vorbehalt zu machen und ohne sich über dessen Auffassung zu vergewissern. Der Eid ist ja zu interpretieren nach seiner eigenen Auffassung bzw. der Rechtsauffassung seiner Kirche, nach welcher Kirchenrecht jederzeit weltliches Recht bricht. Er hat also dem Staat gegenüber gar nichts beschworen, was ihm nicht die Kirche ohnehin gebietet, sondern sich im Grund nur feierlich zu seinem Kirchenrecht bekannt. Der Eventualfall, dass die Auslegung dessen gelten würde, cui juratur, tritt nicht ein, da ja diesem das Kanonische Recht, mindestens der Möglichkeit nach, bekannt ist, und deshalb beim Schwörenden kein dolus vorliegt.

Die heute landläufige Eidespraxis der Protestanten unterscheidet sich von dieser katholischen nur darin, dass sie tatsächlich noch viel unsittlicher ist, weil einerseits der Empfänger des Eides von dieser reservatio mentalis nichts weiss und diese andererseits auch gar nicht praktisch wirksam werden kann, während der Katholik immer noch mit einem gewissen Recht sagen könnte, dass er den Staat über seinen Vorbehalt nicht im Unklaren gelassen hat, und dass auch der Fall durchaus denkbar ist, dass die Kirche eines Tages den Katholiken mit Berufung auf diesen Satz des Kirchenrechts von der beschworenen Gehorsamspflicht entbindet. Die katholische Praxis wäre also immer noch in gewissem Sinn eine Bezugung des Evangeliums gegenüber dem Staat, was man von der protestantischen nicht mehr sagen kann, wenn ohne jene Vergewisserung nur mit einem stillschweigenden Vorbehalt geschworen wird.

Der Vergewisserung über das Verständnis des Eides bedarf der Christ grundsätzlich jeder Obrigkeit gegenüber. Man sollte sich nicht einlassen auf die Fragestellung, ob der Eid auf eine verfassungsmässig gebundene Regierung eher christlich tragbar sei als der Eid auf den Willen eines absoluten Herrschers, denn eine konstitutionelle Regierung garantiert letzten Endes ebensowenig wie eine absolute, dass sie sich durch Gottes Gebot in ihren Massnahmen begrenzen lässt. Die Vergewisserung kann aber unter Umständen in besonderer Weise dadurch gefordert sein, dass der Staat selbst dem von ihm geforderten Eid eine Formulierung und Auslegung gibt, welche die dem Christen selbstverständliche Begrenzung auszuschliessen scheint. Der damit eintretende Gewissenskonflikt war für viele Christen bei dem vom Dritten Reich geforderten Gehorsamseid vorhanden und damit die Gefahr, dass sie den Eid nur gezwungen und mit schlechtem Gewissen schwören konnten, sondern dass er für sie seines Wertes und Inhalts beraubt wurde.

Könnte die Kirche vielleicht bei den früheren Eidesleistungen - mit Recht oder Unrecht - annehmen, dass der Staat um die christliche Begrenzung des Eides wisse und sie dulde, so dürfte sie das doch in dem Augenblick nicht mehr stillschweigend tun, wo der Staat selbst mit Nachdruck die völlige Andersartigkeit des von ihm verlangten Eides gegenüber den bisherigen betonte. Jetzt war die notwendige Vergewisserung zu einer Gewissensfrage und damit zu einem Anliegen öffentlichen Bekenntns geworden. Hier musste die Kirche eingreifen. Da der Christ in Fragen des Glaubens nie als Einzelner, sondern immer als Glied der Kirche mit dem Staat zu tun hat, war es Pflicht der Kirche, durch ein öffentliches Bekenntnis jene Gewissheit zu schaffen.

• Das war sie sowohl ihren Gliedern wie auch dem Staat schuldig. Sie durfte sich ihren Gliedern gegenüber dieser Forderung nicht etwa mit der Begründung entziehen, dass es nur wenige "schwache" Gewissen seien, welche Bedenken gegen die Eidesleistung haben, während fast alle den Eid ohne Bedenken leisteten.. Es sei dahingestellt, ob diese es auf Grund ihres "starken" Gewissens getan haben. Aber selbst wenn es sich bei jener geforderten Vergewisserung nur um die Sorge der "schwachen" Gewissen gehandelt hätte, wäre das für die Kirche ein zwingender Grund zum öffentlichen Bekennen gewesen (vgl. Mark. 9, 24, Röm. 14, 13; 1. Kor. 8, 11). Solange die Kirche schwieg, konnten sich die einzelnen Christen das - christlich immer geforderte - gute Gewissen dadurch verschaffen, dass sie vor der Eidesleistung jene Begrenzung und Begründung aussprachen. Dies ist da und dort geschehen, etwa in der Weise, dass der betreffenden Behörde gegenüber zu Protokoll gegeben wurde: "Ich schwöre bei dem Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs, dem Vater unseres Herrn Jesu Christi"; oder konnte man, wie es durch Karl Barth geschehen ist, zuerst um Auskunft darüber bitten, ob die *conditio christiana tacita* nach der Auffassung des Staates zulässig sei. Schliesslich hat die Vorl. Kirchenleitung am 12. Dez. 1934 eine entsprechende Erklärung an die Regierung abgegeben, die am 14. Dez. 34 im kirchlichen Nachrichtendienst, nicht aber in der öffentlichen Presse erschien. Der Staat hat diese Erklärung damals durch die Zurruhesetzung Karl Barths und die dem Urteil beigegebene Begründung praktisch zurückgewiesen. Aber selbst wenn sich der Staat mit jener Begründung des Urteils nicht identifizierte, so hat er die Erklärung der Kirche jedenfalls nicht förmlich entgegengenommen und die Kenntnisnahme bestätigt, was schon angesichts der in den Augen des Staates bestrittenen Zuständigkeit jener kirchlichen Stelle notwendig gewesen wäre, wenn man diese Erklärung als die geforderte Vergewisserung sollte betrachten können.

Die Kirche hat also um ihrer Zeugenpflicht gegenüber dem Staat und um der Gewissensnot ihrer Glieder willen erneut die Pflicht, dem Staat zu erklären, dass ihre Glieder den Eid nur christlich, dh. nur mit der in der Anrufung Gottes enthaltenen Bindung und Begrenzung leisten werde. Sie hat weiterhin die Pflicht, an den Staat die offizielle Anfrage zu stellen, ob er diesen christlichen Vorbehalt zur Kenntnis nehmen will oder nicht. Solange der Staat diese Kenntnisnahme verweigert bzw. sie nicht öffentlich bestätigt, muss die Kirche von jedem ihrer Glieder verlangen, dass der Schwörende selbst den christlichen Vorbehalt vor der Eidesleistung ausspricht, und, falls dieser zurückgewiesen wird, den Eid nicht leistet.

All das gilt grundsätzlich für jeden Untertaneneid, ob der Schwörende ihn als Beamter, Soldat, Parteigenosse oder Angehöriger irgend einer Formation schwört, gleichgültig ob die Eidesformel die Anrufung Gottes enthält oder nicht. Dabei bleibt aber immer noch die Frage, ob nicht die verlangte Eidesformel durch ihren Inhalt trotzdem eine Verweigerung des Eides fordert. Ein Eid "bei den Toten der Bewegung" kann z.B. von einem Christen kaum geschworen werden. Hier wird die Bezeugung der Herrschaft des kommenden Gottesreiches kaum mehr anders als durch Eidesverweigerung möglich sein.

Eine besondere Frage ist nun die Eidesleistung des Pfarrers. Neben all den bisherigen Gesichtspunkten ist hier noch die Frage zu berücksichtigen, ob der Pfarrer die Anzweiflung der Wahrhaftigkeit seines Gehorsams gegen die Obrigkeit in der Ausübung seines Predikamentes gefallen lassen und in der Solidarität der Schuld schwören darf und muss. Auch diese Frage lässt sich nicht generell, sondern nur im konkreten Fall, dh. im Blick auf die den Eid fordernde bestimmte Obrigkeit beantworten. Würde eine Obrigkeit diesen Eid fordern,

deren Männer selbst sich als Christen gebunden wissen, so wäre die Eidesforderung verhältnismässig unbedenklich, und eine Bezeugung durch Eidesverweigerung kaum angebracht. Wird dieser Eid aber gefordert, wie es heute der Fall ist, um den Pfarrer für seinen Amtsbereich, zunächst also einmal für den Religionsunterricht, an die Weisungen des Staates zu binden, und geschieht das in einem Augenblick, in dem ein offener Kampf zwischen Staat und Kirche darüber besteht, wie dieser Religionsunterricht erteilt werden soll, so ist die Verweigerung des Eides die einzig mögliche Form der Bezeugung des Herrschaftsanspruches Christi.

Es muss dabei auch bedacht werden, dass die Kirche durch ihr bisheriges Schweigen in der Eidesfrage schon eine ungeheure Schuld auf sich geladen hat. Sie hat nun noch einmal Gelegenheit, aus Anlass des von den Pfarrern geforderten Eides zur Frage des Untertaneneides überhaupt Stellung zu nehmen und ihren im Gewissen furchtbar bedrängten Gliedern zu helfen. Versagt sie hier und üben ihre Pfarrer dieselbe unchristliche Praxis, welcher man die Gemeindeglieder bisher auslieferte, so haben wir die Kirche Christi und sein Evangelium wieder einmal an die Welt verraten und mitgeholfen, die uns anvertrauten Seelen zu morden, die endlich, endlich auf ein christliches Zeugnis gegen den Herrschaftsanspruch des totalen Staates warten.

"Mir ist, ich höre es durch die Welt gehen wie ein grosses Saufzen in tausend Stimmen, in allen Völkern und Ländern und Menschen: Stürzt uns nicht länger in die Sünde! Werft uns nicht weiter unter das Gesetz! Gebt uns endlich das Evangelium! Es ist im Grunde immer das eine gleiche gemeint, wo immer die Menschen, durch die grosse Erschütterung unseres heutigen Lebens bewegt, klagen, streiten, weinen - die Welt, ja, die Welt draussen wartet auf die Kirche, dass sie ihr gebe, was sie sich selber nicht geben kann: Jesus den Christus in seinem Worte" (Thurneysen, Die Bergpredigt, S.53). Ob wir der Welt Christus bezeugen, darum allein handelt es sich, wenn wir schwören oder nicht schwören.